

Haushaltssatzung der Gemeinde Hörselberg-Hainich für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Hörselberg-Hainich folgende Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.841.400,00 Euro
--	--------------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.693.900,00 Euro
--	--------------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

376.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer	360 v.H.
-------------------------	-----------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beschlossene Stellenplan.

§ 7

(1) Die **Erheblichkeitsgrenze** gemäß § 58 ThürKO für **überplanmäßige Ausgaben** wird auf **10.000,00 Euro** je Haushaltsstelle festgesetzt.

(2) Die **Erheblichkeitsgrenze** gemäß § 58 ThürKO für **außerplanmäßige Ausgaben** wird auf **5.000,00 Euro** je Haushaltsstelle festgesetzt.

(3) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO, die den Erlass einer Nachtragsatzung erfordern, sind Ausgaben die im Einzelfall 1 v. H. des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2012** in Kraft

Hörselberg-Hainich, Datum

(Siegel)

Bernhard Bischof
Bürgermeister